§ 8 Gründungs-Chairs

(1) [1]Der Gründungspräsident bestellt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für jedes Department einen Gründungs-Chair aus dem Kreis der an die Universität berufenen Professoren. [2]Die erste Amtszeit des Gründungs-Chairs beträgt fünf Jahre. [3]Die weiteren Amtszeiten werden in der Grundordnung geregelt.

(2) [1]Der Vice-Chair vertritt den Gründungs-Chair. [2]Er wird vom Gründungs-Chair aus dem Kreis der an die Universität berufenen Professoren bestellt.